

## BESCHLUSSVORLAGE

**TO-Freigabe am: 26.10.2018**  
**BV-0104/2018**  
**öffentlich**

Amt:	Regiebetriebe Naherholung/Sportstätten
Bearbeiter:	Jörg Meseberg

Datum:	26.10.2018
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Betriebsausschuss Wohnungswirtschaft	14.11.2018							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

**Gegenstand der Vorlage:**

Einbau Treppenlift Ortsteilzentrum Meitzendorf, Langestraße 2

**Beschluss**

Der Betriebsausschuss beschließt den Einbau einer Treppenliftanlage im Gebäude des Ortsteilzentrums Meitzendorf gemäß dem Angebot der Fa. Berndt Mobilitätsprodukte GmbH (Anlagen 1 und 2) zum Preis von insgesamt 19.481,45€.

Frank Nase  
Bürgermeister

Siegel

## Sachverhalt

Einbau Treppenlift Meitzendorf, Langestraße 2.

### Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der bauordnungsrechtlichen Zustimmung.

Im Ortsteilzentrum befinden sich unter anderem die Ausstellungsräume des Heimatvereins Meitzendorf sowie ein Versammlungsraum. Um diese barrierefrei erreichen zu können, ist der Einbau eines Treppenliftes vom EG zum 1. OG und vom 1. OG zum 2. OG erforderlich. Hierfür hat der Heimatverein 7.000,- € an Spenden eingeworben, die er dem Eigenbetrieb als Gebäudeeigentümer und Bauherren in Form eines Investitionszuschusses übertragen wird. Die Angebote basieren auf der Auswertung eines vom Heimatverein selbst initiierten Kostenvergleichs aus drei Angeboten. Die Fa Berndt GmbH hat sich hierbei als günstigster Bieter erwiesen. Aufgrund des günstigen Ergebnisses der Abfrage wurde die Fa. Berndt auch zur Abgabe eines Angebotes für die Treppe zum 2. OG aufgefordert. Das Angebot entspricht ca. dem für den Treppenlift vom EG zum 1. OG. Die Ausstattung beider Treppen macht die gesamte Ausstellungsfläche barrierefrei zugänglich.

Da der Eigenbetrieb Gebäudeeigentümer ist, wird es erforderlich, dass er selbst als Auftraggeber auftritt.

Der Einbau der Treppenliftanlage befindet sich im Prozess der bauordnungsrechtlichen Prüfung und kann somit nur realisiert werden, wenn den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nichts entgegensteht. Die Realisierung kann deshalb erst im Jahre 2019 erfolgen. Die Berücksichtigung im Wirtschaftsplan 2019 des EB WoWi ist notwendig, die erforderlichen Mittel können aus der Rücklage des Eigenbetriebes entnommen werden.

## Begründung für Status „nicht öffentlich“:

### Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 2 EigBG

§ 4 AAbs. 4 Betriebssatzung

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00 »
-------------------------------	----------

## Kosten der Maßnahme

JA  NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- zogene Einnahmen	
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

### **Anlagen**

Angebot Fa. Berndt

Angebot Fa. Berndt 1. zu 2. ET

Angebot Fa. Hiro

Angebot Fa. Wokon